

darin, daß die Organisation selbst darüber entscheidet, ob sie den ihr planmäßig zur Verfügung gestellten Bankkredit in Anspruch nimmt. Natürlich handelt es sich dabei nur um die Fälle, in denen die sozialistischen Organe den ihnen planmäßig zur Verfügung gestellten Kredit deshalb nicht oder nicht völlig in Anspruch nehmen, weil sie andere gesetzliche Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben benutzen. Die Ausnutzung gesetzwidriger Beschaffungsmöglichkeiten (Blassen von Rückständen — die auf eine Kreditgewährung hinauslaufen —, Verzögerung in der Abführung der Abschreibungen u. ä.) ist eine Verletzung der staatlichen Finanzdisziplin und zieht die Verantwortlichkeit des sie zulassenden Wirtschaftsorgans nach sich. Die Nichtinanspruchnahme eines Kredits ist keine Verletzung der Finanzdisziplin, wohl aber die Ausnutzung gesetzwidriger Passiven zu Bestreitung solcher Ausgaben, die durch Ausnutzung des Bankkredits bestritten werden könnten<sup>19)</sup>. Die Nichtinanspruchnahme des Bankkredits kann aber weder als Verletzung der Finanzdisziplin noch als Nichterfüllung irgendwelcher

<sup>19)</sup> In der sowjetischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Finanzpläne der sozialistischen Organisationen darauf beruhen sollen, daß der Bankkredit zu den planmäßigen Passiven jeder Organisation gehört. Dies wird mit der Notwendigkeit der bestmöglichen Verwendung der Geldmittel und der weiteren Ausdehnung der Kontrolle durch den Rubel begründet, die durch die Bank bei der Gewährung des Kredits verwirklicht wird (S. M. Ususkin: Die Grundlage des Kreditwesens, Staatsverlag für Finanzwesen, Moskau 1946, S. 420—430; derselbe: Organisation und Planung des Kreditwesens in der UdSSR, Staatsverlag für Finanzwesen, Moskau 1951, S. 47—50, 285—295; „Die Rolle des Kredits bei der Beschleunigung der Umlaufgeschwindigkeit

rechtlicher Verpflichtungen angesehen werden. Deswegen ist die Limitzuweisung, die die Bank verpflichtet, dieser oder jener sozialistischen Organisation zu bestimmten Bedingungen einen Kredit zur Verfügung zu stellen, für die Organisation, der dieser Kredit gewährt werden soll, nicht verbindlich.

Wir haben die Limitzuweisung der Staatsbank auf Kreditbereitstellung für Warenwerte nur als eines der Beispiele der hier betrachteten Art der Verwaltungsakte behandelt. Zu dieser Art von Verwaltungsakten gehören auch gewisse Planakte, die die Kreditbereitstellung an einzelne Wirtschaftsorgane durch Spezialbanken regeln, sowie die Zuweisung von Wohnraum.

Im Rahmen dieses Artikels konnten nur in allgemeiner Form einige Fragen aufgeworfen werden, die mit dem Problem des Verhältnisses von Verwaltungsakt und Vertrag im Zusammenhang stehen. Ein weiteres in die Tiefe gehendes Studium dieses Problems ist eine der wichtigsten Aufgaben, die von den sowjetischen Zivilrechtlern zu lösen ist.

der Umlaufmittel“, Bericht über den Vortrag N. S. Lisizians und die Diskussion auf der Tagung des Sektors Zirkulation des Instituts für Ökonomik der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, „Fragen der Wirtschaft“, 1951, Nr. 5, S. 114—118. Alles russisch). Jedoch ist damit in keiner Weise beabsichtigt, die Inanspruchnahme des Kredits in eine rechtliche Verbindlichkeit des Wirtschaftsorgans umzuwandeln, was eine Beschränkung der operativen Selbständigkeit der Wirtschaftsorgane bedeuten würde. Es handelt sich darum, daß vermittels der Methoden der operativen Leitung für die Wirtschaftsorgane die ökonomische Notwendigkeit geschaffen wird, den Kredit in Anspruch zu nehmen.

## Zur Verantwortlichkeit für das Fehlen ausreichender Arbeitsschutzvorrichtungen

Von Dr. W. Brunn, Potsdam

Die Sorge um den Menschen erfordert die ständige Beachtung des Arbeitsschutzes<sup>1)</sup>. Daher verpflichtet die Verordnung über den Arbeitsschutz nicht nur die Betriebsleiter und Inhaber von Betrieben, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werk tätigen ständig Sorge getragen ist, sondern bestimmt darüber hinaus, in § 4, daß Produktionsmittel nur nach den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen hergestellt, instand gesetzt und in einem den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand angeboten und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Es wäre verfehlt, in dieser Vorschrift lediglich eine Art moralischer Verantwortlichkeit<sup>2)</sup> zu erblicken, sondern ihr muß, wenn der in der Präambel vorgesehene Zweck des Gesetzes, die umfassende Sorge für den Menschen zu gewährleisten, erfüllt werden soll, weitreichende rechtliche Wirkung beigelegt werden. Diese Rechtswirkung kann sich nicht in der Strafbarkeit der Herstellung oder Lieferung nicht oder nicht genügend unfallsicherer Produktionsmittel erschöpfen, sondern muß ihren Niederschlag auch in einer zivilrechtlichen Haftung finden. Während Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus Betriebsunfällen gegen Betriebsleiter oder Unternehmer vor die Arbeitsgerichte gehören (§ 40 VO über die Sozialpflichtversicherung), sind für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Haftung für gelieferte oder reparierte Produktionsmittel die ordentlichen Gerichte zuständig. Nachstehend sollen die zivilrechtlichen Auswirkungen der Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz an den in den Verkehr gebrachten Produktionsmitteln unter Berücksichtigung der bestehenden haftungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen untersucht werden<sup>3)</sup>.

1. Im Gegensatz zu § 40 VO über die Sozialpflichtversicherung enthält § 4 VO über den Arbeitsschutz keine ausdrückliche Bestimmung, daß auch Hersteller

und Lieferanten von Produktionsmitteln verpflichtet sind, dem Werk tätigen den Schaden zu ersetzen, den dieser infolge fehlender oder mangelhafter Schutzvorrichtungen erleidet. Nach dem in der Präambel zum Ausdruck gekommenen Zweck der Verordnung — Sorge für den Menschen durch ständige Beachtung des Arbeitsschutzes — kommt ihren Vorschriften jedoch der Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zu, so daß Verstöße gegen die Bestimmung, Produktionsmittel nur in einem den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand in den Verkehr zu bringen, die Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 auslösen. Nach der ständigen Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts waren die Unfallverhütungsvorschriften der damaligen Berufsgenossenschaften keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB<sup>4)</sup>. Um eine Begründung für diese Ansicht zu finden, muß man bis auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1901 zurückgehen. Damals führte das Reichsgericht aus<sup>5)</sup>, daß der Zweck der Unfallverhütungsvorschriften in erster Linie ein wirtschaftlicher sei, nämlich der, die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung gegen eine zu starke Inanspruchnahme durch eine Häufung von Entschädigungen zu sichern; deshalb seien sie nicht als Schutzgesetze für die Arbeiter anzusehen. Während im Jahre 1947 die Verordnung über die Sozialpflichtversicherung noch ausdrücklich die Verpflichtung der Betriebe herausstellen mußte, bei Betriebsunfällen durch mangelnden Arbeitsschutz dem Verunglückten den durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckten Teil seines Schadens zu ersetzen, erübrigte sich im Hinblick auf die in der Zwischenzeit eingetretene Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik eine ähnliche Bestimmung für die in § 4 der ArbeitsschutzVO begründete Verantwortlichkeit. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Vorschriften des Arbeitsschutzes in unserer Gesellschaftsordnung nicht im finanziellen Interesse der Sozialversicherungsanstalt erlassen, sondern echte Schutzgesetze sind, in denen die Sorge um den Menschen ihren sinnfälligen Ausdruck findet. Der infolge mangelhaften Arbeitsschutzes an

1) Präambel der Verordnung über den Arbeitsschutz, GBl. 1951 S. 957 ff.

2) über die an den Pflichten aus dem Betriebsvertrag erläuterten qualitativen Unterschiede zwischen politisch-moralischen und Rechtspflichten vgl. Schneider in NJ 1951, S. 218.

3) über die arbeitsschutzmäßige Bedeutung vgl. Besser in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952 S. 57.

URG in JW 1929, S. 1461.  
5) RG 48, 341.